

Kath.Kindertagesstätte St. Bernhard

St. Bernhard Straße 11

27777 Ganderkesee/Bookholzberg

Tel.04423-513

Kita.bernhard@marienportal.de



Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept der Kita St. Bernhard

Stand der Bearbeitung: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort des Trägers

Vorwort der Kita

Einführung und Übersicht

Verhaltenskodex als Prävention von sexualisierter Gewalt

Verhaltenskodex für den gemeinsamen Umgang

Sprache und Wortwahl

Gestaltung von Nähe und Distanz

Angemessenheit von Körperkontakt und Intimsphäre

Zulässigkeit von Geschenken

Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Umgang mit Regeln und Konsequenzen

Förderung von resilientem Verhalten bei Kindern

Partizipation und Beschwerden

Erläuterungen zu sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Symptome sexualisierter Gewalt

Intervention bei Verdachtsfällen

Ablaufschema

Konkrete Handlungsschritte

Vorgehensweisen bei Vermutung sexueller Grenzverletzungen durch Mitarbeitende

Themenbezogene Inhalte zur pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte

Kindliche Sexualität

Erziehungspartnerschaft

Männer im Team

Qualitätsmanagement

Aufgaben Träger / Leitung / Team

Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunftserklärung

Fortbildungsnachweise

Anlagen Arbeitsmaterialien

Adressen

Literatur

Dokumente der Kindertagesstätte

Vorwort des Trägers



Im Jahr 2020 haben wir ein neues Logo für unsere Pfarrei St. Marien vorgestellt, dieses zeigt u.a. das Motiv eines Schirmes und steht in Verbindung mit einem Claim: „unter deinen Schutz und Schirm“.

Mit diesen Worten beginnt das älteste bekannte Mariengebet, und wir verbinden es mit Leitbild-Aussagen unseres Lokalen Pastoralplans.

Dieser Satz kann auch über allen Maßnahmen stehen, die in unserer Pfarrei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt dienen. Seit 2010 Fälle von sexuellem Missbrauch in der deutschen Kirche und auch in unserer Pfarrei bekannt geworden sind, wurden im Rahmen der Prävention vor sexualisierter Gewalt schon viele Maßnahmen eingeleitet: Auf der Ebene der deutschen Bistümer, des Bistums Münster und des Bischöflich Münsterschen Offizialates (BMO), und ebenso in unserer Pfarrei mit ihren Einrichtungen und Gruppen.

Dazu gehören u.a. das Schutzkonzept (ISK) für unsere Pfarrei St. Marien, das im September 2021 in Kraft gesetzt wurde, und die einzelnen Schutzkonzepte unserer katholischen Kindertagesstätten.

Alle diese Schutzkonzepte dienen dazu, dass unsere Pfarrei mit ihren Einrichtungen, Gruppen und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche ein „geschützter und beschirmter“ Raum sein kann, in dem sie eine positive und hilfreiche Gemeinschaft im Glauben erleben können.

Diese Schutzkonzepte sollen Orientierung und Handlungssicherheit bieten und generell eine Kultur der Achtsamkeit fördern gemäß dem Präventions-Motto „Augen auf! Hinsehen und Schützen“. Vor allem aber sind die Schutzkonzepte kein Abschluss eines Prozesses, die verstehen sich eher als Schrittmacher, die das Thema der Prävention vor sexualisierter Gewalt im Alltag unserer Pfarrei lebendig erhalten sollen.

Ich danke den Kita-Teams, die die Schutzkonzepte für ihre Einrichtungen entwickelt haben. Und ich danke allen Angestellten und Ehrenamtlichen, sowie den Mitgliedern des Pastoralteams, der Leitungsgremien und der Gruppen unserer Pfarrei, die das Anliegen der Prävention mittragen.

Delmenhorst, im Juli 2023

Pfr. G. Wachtel

Vorwort der Kita:

Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich. Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte St. Bernhard. Wir zeigen in all unseren Handlungen Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum Eigenverantwortlichen Handeln. Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor. Jedes Kind hat ein Recht auf liebevolle Erziehung, Betreuung und auf Bildung. Die Persönlichkeit eines Kindes wird respektiert. Uns ist es wichtig, mit jedem Kind sensibel umzugehen, verlässlich zu sein und zu ihm zu stehen.

Das gesunde Aufwachsen von Kindern sowie der Schutz des Kindeswohles sehen wir als unsere Zentrale Aufgabe.

*Dein Kind sei so frei es immer kann.
Lass es gehen und hören,
finden und fallen
aufstehen und irren.*

(Johann Heinrich Pestalozzi)

Kinderschutz ist ein fortlaufender Prozess. Unser Schutzkonzept ist ein Auftrag, es ist mehr als nur ein Nachschlagewerk, es ist ein Bestandteil der laufenden Präventionsarbeit innerhalb von unserem Team.

Einführung und Selbstverständnis zu unserem Schutzkonzept:

In unserem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept beschreiben wir unsere Arbeitsweise und den Umgang mit dem Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.

Wir wollen den uns anvertrauten Kindern in einem sicheren Lern- und Lebensraum Schutz bieten, um entwicklungsbezogen gut aufwachsen zu können.

Wir arbeiten nach einem abgestimmten Verhaltenscodex, der mit Blick auf alle Beteiligten Verhaltensweisen festschreibt, die einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Kindeswohles bietet.

Das Recht der Kinder auf Schutz vor sexualisierter Gewalt wird damit als fester Bestandteil in einem einrichtungsbezogenen Wertekanon verankert und unser fachliches Handeln danach ausgerichtet.

Wir sind dadurch gemeinsam im Gespräch, um im Dialog spezifische und potenzielle Risikosituationen in den Blick zu nehmen, sowie Verhaltensstandards zu vereinbaren und gemeinsam auf deren Umsetzung zu achten.

Unsere Arbeit in der Kindertagesstätte ist geprägt von den Beziehungen der Menschen untereinander. Wir genießen ein hohes Vertrauen seitens der Kinder und Eltern und die Kindertagesstätte vermittelt dies ebenso in der von Respekt und Wertschätzung geprägten Elternarbeit. In dem Bewusstsein, dass unsere pädagogischen Beziehungen auch immer Machtverhältnisse sind und Erwachsene den Kindern überlegen sind, geht damit auch ein gewisser Risikofaktor einher. Es ist unsere Aufgabe, dieses Verhältnis stets zu reflektieren und nicht auszunutzen.

Um in kritischen Situationen in Bezug auf Grenzverletzungen und anderen Gefährdungspotenzialen sicher reagieren zu können, brauchen wir Offenheit, Sensibilisierung, einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz, eine wertschätzende Sprache, Selbstreflexion sowie kollegialen Austausch und Handlungssicherheit. Dazu soll das Schutzkonzept unserer Kindertagesstätte Hilfestellung leisten.

Zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs wird statt der weiblichen und männlichen Anrede der Begriff „Mitarbeitende“ gewählt.

In unserem gemeinsam erarbeiteten „Verhaltenskodex“ schreiben wir hier unsere Grundhaltung zum bewussten moralisch-ethischen Handeln in unserer pädagogischen Arbeit fest. Er bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche:

- Sprache und Wortwahl
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt und Beachtung der Intimsphäre
- Umgang mit Geschenken
- Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Regeln und Konsequenzen
- Förderung von resilientem Verhalten bei Kindern

Ziel ist es, Haupt- und Ehrenamtlichen in unserer Kita einen verbindlichen Orientierungsrahmen sowie eine Handlungssicherheit im Alltag zu geben und uns die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu erleichtern. Dadurch sollen Kinder und Mitarbeitende besser vor möglichen Übergriffen, aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Regelverstöße können vorkommen, verlangen aber einen transparenten Umgang sowie die Reflexion des eigenen Verhaltens. Dabei ist es wichtig, konsequent und fehlerfreundlich zu bleiben. Das Thema Prävention bearbeiten und reflektieren wir fortlaufend.

Verhaltenskodex: Sprache und Wortwahl

Eine achtsame Kommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Dies drücken wir durch eine freundliche, den Kindern und Erwachsenen zugewandte und respektvolle Umgangsweise aus.

Sie spiegelt sich wider in einer wertschätzenden Sprache und einer bewussten Wortwahl zwischen Mitarbeitenden, Kindern und deren Eltern. Auch ist es möglich, dass Kinder, Eltern und Mitarbeitende sich in ihrer Muttersprache unterhalten.

Im Alltag kann es durch einen unachtsamen Umgang mit der Sprache (verbal/nonverbal) und verletzender Wortwahl zu demütigenden Äußerungen kommen. Jedes Kind nehmen wir mit seinem individuellen Ausdruck ernst und hören ihm mit voller Aufmerksamkeit und Anteilnahme zu. Unser Umgangston ist höflich und respektvoll um Herabsetzungen und Ausgrenzungen zu vermeiden. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation, für Gestik und Mimik. Wir greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf. Wir unterstützen uns gegenseitig darin alle Kinder mit ihren Vornamen und nicht mit Verniedlichungs- oder Spitznamen („Schatzi“, „Süßer“...) anzusprechen. Abfällige oder sexualisierte Sprache wird nicht geduldet. Bei Grenzverletzungen unter Kindern schreiten wir ein um die Situation altersentsprechend zu klären. Eltern weisen wir auf eine wertschätzende Kommunikation hin.

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und reflektieren regelmäßig unsere Kommunikationskultur. Diese bezieht alle Kulturformen und Diversitäten mit ein.

Verhaltenskodex: Gestaltung von Nähe und Distanz

Um das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung von Nähe und Distanz zu wahren, ist es unsere Aufgabe, ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz zum Kind zu schaffen und einen achtsamen Umgang damit zu pflegen. Es muss dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen, wobei die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz immer bei den Bezugspersonen und nicht bei den zu betreuenden Kindern liegt.

Nähe kann zu Geborgenheit und Vertrauen, aber auch zu Einengung und Grenzüberschreitung führen. Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung und Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit oder Haltlosigkeit.

Jeder Mitarbeitende muss eine Balance zwischen Nähe und Distanz finden, d.h. ein klarer Umgang mit Grenzen. Denn es geht nicht darum, Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern Grenzen zu achten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Kind selbstbestimmt über körperlichen Kontakt, wie z.B. in den Arm nehmen, auf den Schoß setzen oder kuscheln in angemessenem Rahmen entscheidet. Das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Kindes und Mitarbeitenden wird ernst genommen.

Alle Mitarbeitende sind aufgefordert, grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten von Kollegen der Leitung mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft oder Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten benannt wird.

Verhaltenskodex: Angemessenheit von Körperkontakt und Beachtung der Intimsphäre

Körperliche Berührungen sind in unserer Arbeit mit Kindern selbstverständlich und nicht grundsätzlich auszuschließen. Der Umgang mit Körperkontakt ist altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten. Wir achten darauf, dass es eine freie und erklärte Zustimmung zum Körperkontakt durch das jeweilige Kind gibt, Ablehnung wird ausnahmslos von den Mitarbeitenden respektiert.

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bestandteil für einen grenzachttenden Umgang miteinander. Dies stellen wir bei jedem Kind sicher. Durch unsere Kommunikation kündigen wir unsere Handlungen an und machen sie dadurch für die Kinder vorhersehbar.

Wir tragen dafür Sorge, dass kein Kind in unbekleidetem Zustand beobachtet oder fotografiert werden kann.

Die Intimsphäre des Kindes wird besonders beim Wickeln und bei dem Toilettengang sensibel wahrgenommen und geachtet.

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern und alle weiteren Handlungen mit sexuellem Charakter untersagt.

Verhaltenskodex: Umgang mit Geschenken

Die Frage der Zulässigkeit von Geschenken in unserer Kindertagesstätte ist auf dem Hintergrund möglicher Abhängigkeiten transparent zu gestalten. Es braucht dafür klare Absprachen zwischen allen Beteiligten. Geschenke können Ausdruck von Wertschätzung sein und sind unter bestimmten Bedingungen zulässig und unproblematisch.

Jedes Geschenk als materialisierter Dank muss freiwillig sein und ohne dass dafür eine Gegenleistung erwartet wird. Es werden keine Geschenke angenommen, die unangemessen wertvoll sind, regelmäßig erfolgen oder „heimlich“ geschenkt werden.

Mit allen materiellen Zuwendungen ist offen und transparent umzugehen. Dies geschieht zwischen Mitarbeitenden und Kindern sowie zwischen Mitarbeitenden und Eltern.

Geschenke unter Kindern finden nur außerhalb der Kita statt.

Verhaltenskodex: Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung moderner Hard-und Software und digitaler Medien sind ein selbstverständlicher Bestandteil in unserer Kindertagesstätte geworden.

Unsere Kita vermittelt Kindern Medienkompetenz und weist insbesondere die Eltern auf Möglichkeiten und Gefahren im Umgang mit modernen Medien hin.

Im Kindertagesstätten-Alltag ist besonders der Persönlichkeitsschutz des Kindes zu wahren (dazu nähere Angaben im Betreuungsvertrag)

Das Anfertigen von Fotos und Filmmaterial zur Entwicklungsdokumentation der Kinder ist legitimiert, wenn diese Bilder ausschließlich im Kontext mit der Aufgabe der Kindertagesstätte eine interne Verwendung finden.

Mitarbeitende dürfen Fotos und Filmmaterial ausschließlich mit dienstlich zur Verfügung gestellten Geräten (z.B. Fotoapparat, Videokamera, I-Pad) erstellen.

Wir weisen Eltern darauf hin, Geräte, die die Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen, während ihres Aufenthalts in der Kindertagesstätte weder zum Telefonieren noch für Bildaufnahmen zu nutzen.

Im Rahmen des Hausrechts kann die Kindertagesstätte im Einzelfall festlegen, ob Fotos oder Filme gemacht werden dürfen. Dieses ist den Eltern vorher rechtzeitig mitzuteilen. Werden die Regeln im Umgang mit Fotos und Filmen von Eltern/Besuchern nicht beachtet, kann die Kindertagesstätte das Löschen digitaler Fotos verlangen.

Den Mitarbeitenden inklusive Praktikanten, FSJler und BuFDler ist die Nutzung von privaten Geräten (Smartphone, Tablet,) grundsätzlich nur in den Pausen und den dafür vorgesehenen Pausenräumen gestattet. Ausnahmeregelungen erfordern die Genehmigung der Einrichtungsleitung.

Zulässig ist die Nutzung von Instant-Messenger für allgemeine arbeitsbezogene Kommunikation (Abstimmung von Arbeitseinsätzen, ggf. Krankmeldungen).

Verhaltenskodex: Umgang mit Regeln und Konsequenzen

In unserem pädagogischen Alltag stellen wir gemeinsam Regeln für das Miteinander auf. Sie erleichtern uns in angemessener Form den Umgang in unserer Kita und schaffen Klarheit.

Wir entwickeln Regeln partizipatorisch und altersangemessen mit den Kindern. Umgangs- und Sicherheitsregeln werden von uns vorgegeben und regelmäßig auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Das Missachten von Regeln kann gewisse Konsequenzen erforderlich machen. Für Kinder sind sie angemessen, nachvollziehbar und nicht grenzverletzend oder beschämend umzusetzen. Die Maßnahmen sind situations- und altersentsprechend angepasst, folgen direkt und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Regelbruch.

Verhaltenskodex: Förderung von resilientem Verhalten bei Kindern

Resilienz bedeutet für uns, die Widerstandskraft, die innere Stärke und das Durchhaltevermögen der Kinder zu stärken. Unsere Kita bietet Kindern eine ermutigende und verlässliche Begleitung an und bestärkt sie, sich eine eigene Meinung zu bilden. Wir arbeiten ressourcenorientiert und schauen diesbezüglich nicht auf die Defizite. Dies stärkt ihr Selbstbewusstsein und unterstützt sie darin, auch mit schwierigeren Situationen leichter umgehen zu können.

Die Mitarbeitenden ermöglichen Kindern, ihr Handeln als wirksam zu erleben, indem sie sich im Rahmen partizipatorischer Prozesse alters- und entwicklungsgemäß beteiligen können.

Durch unterschiedliche Projekte werden Kinder in ihrer Resilienz gestärkt.

Wir sehen uns als Vorbild für die Kinder und tragen mit unserem authentischen Vorleben von Gewaltverzicht und einem wertschätzenden Verhalten zur kindlichen Identitätsentwicklung bei. Wir akzeptieren auch ein geäußertes Nein von Kindern.

Partizipation und Beschwerden

Durch das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 ist die Verankerung von Beschwerde- und Mitwirkungsrechte als ein wesentlicher Baustein eines präventiven Konzeptes zum Kinderschutz festgelegt worden. Es geht davon aus, dass Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können und sich selbstwirksam erleben, besser vor Gefährdungen geschützt sind.

Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte und Beteiligungsformen von Kindern sind wesentliche Grundlagen für das pädagogische Handeln in unserer Kindertagesstätte.

Wir beteiligen Kinder partizipatorisch im Alltag, indem sie ihre unterschiedlichen Bedürfnisse, Anliegen und Beschwerden aushandeln können und wir mit ihnen gemeinsame Lösungen dafür finden. Wir nehmen eine dialogische, auf Augenhöhe ausgerichtete Haltung ein, mit dem Ziel, jedes Kind individuell wahrzunehmen und wertzuschätzen.

Partizipation in der Kindertagesstätte bedeutet für uns:

- Kinder erleben eine Kultur des Hinhörens und Hinsehens.
- Kinder erfahren einen achtsamen Umgang mit ihren Gefühlen, Gedanken und Handlungen.
- Kinder können Entscheidungen treffen, die in ihrem unmittelbaren Lebenszusammenhang stehen.
- Kinder erfahren, dass sie durch ihren persönlichen Einsatz und ihr Engagement etwas bewirken können.
- Kinder kennen ihre Rechte und erleben, dass sie seitens der Kindertagesstätte eingehalten werden und auf ihre Kritik und Beschwerden eingegangen wird.

Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens

Bei uns haben Kinder, Eltern und Mitarbeitende das Recht, Wünsche, Kritik, Unzufriedenheit und Beschwerden zu äußern.

Besonders Kinder werden darin unterstützt, ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen.

Zur Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens in unserer Kita gehören immer auch die Bereitschaft und Verantwortung aller Teammitglieder. Selbst- und Teamreflexion sowie eine achtsame, fehlerfreundliche Kultur in der Einrichtung tragen dazu entscheidend bei. Wir haben dabei den Verhaltenscodex im Blick.

Wege und Ansprechpartner bei Beschwerden

Beschwerden der Kinder sind nicht immer eindeutig oder direkt und brauchen daher unsere besondere Aufmerksamkeit.

Unsere Kinder können sich bei der Leitung oder einer Person ihres Vertrauens beschweren und erfahren, dass auf sie eingegangen wird.

Unser grundsätzliches Beschwerdeverfahren beinhaltet: Hinhören - ernst nehmen - Lösungen gemeinsam suchen - Rückmeldung geben z.B. in der Kinderkonferenz, im Morgenkreis
Unser Verhältnis zu den Familien der Kinder ist beschwerdefreundlich, so dass Eltern ein Anliegen oder eine Beschwerde direkt an uns herantragen können.

Für die Beschwerden unserer Mitarbeitenden stehen Leitung, Träger und ggf. die Mitarbeitervertretung (MAV) zur Verfügung.

Sexualpädagogisches Konzept:

Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Lust am eigenen Körper. Sie bezieht Selbsterkundungen des Körpers und Doktorspiele mit ein und dient der geschlechtlichen Identitätsentwicklung.

Sexuelles Verhalten der Kinder dient ausschließlich der Befriedigung ihrer „spielerischen Neugier“ und unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Bei Erwachsenen liegt dem sexuellen Verhalten oft ein personenbezogenes „Begehren“ und dessen sexuelle Befriedigung zugrunde. Über ein solches Erfahrungsspektrum verfügt ein Kind im Kindergartenalter (entwicklungsgemäß) noch nicht.

In unserer Kindertagesstätte wird die ganzheitliche Entwicklung der Kinder gefördert. Dazu gehört auch eine kindgerechte und lebensnahe Sexualerziehung. Fragen der Kinder werden ihrem Alter entsprechend beantwortet, und sie werden durch eine geschützte und liebevolle Atmosphäre in ihrer Körperwahrnehmung und Geschlechtlichkeit positiv bestätigt und in der Gestaltung von Beziehungen unterstützt. So wird für die Kinder ein positives Körpergefühl erlebbar und ein altersentsprechender Wissensstand über den menschlichen Körper vermittelt.

Nur wenn ein Kind sich selbst, seinen Körper und seine Grenzen kennt, ist es in der Lage, die Grenzen anderer zu respektieren. Die Kinder sollen daher lernen, achtsam und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.

In unserer Einrichtung, in der Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, begegnen sich unterschiedliche Werte und Normen auch in Bezug auf Sexualität.

Unsere Kindertagesstätte vermittelt Kindern durch einen feinfühlig und sachlichen Umgang mit dem Thema Sexualität, körperliche oder sexuelle Sachverhalte angemessen auszudrücken und andere Kinder nicht zu bedrängen, beleidigen oder zu verletzen. Dies trägt dazu bei, ihr Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl und selbstbestimmtes Handeln zu stärken. Ein in diesem Sinne aufgeklärtes und selbstbewusstes Kind kann sich auch vor sexualisierter Gewalt besser schützen und ist eher in der Lage, sich Unterstützung zu holen.

Wir reflektieren unsere Arbeit auch im sexualpädagogischen Bereich. Dies ermöglicht uns in der Kindertagesstätte eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und damit verbundene Fragen gesprochen werden kann. Somit ist die Hemmschwelle niedriger, ein beobachtetes oder eigenes Fehlverhalten zur Sprache zu bringen. Das Wissen über kindliche Sexualität sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt gehören untrennbar zusammen.

Wir, als pädagogische Mitarbeitende stehen sowohl Eltern als auch Kindern bei Fragen rund um die Themen ‚kindliche Körperentwicklung‘ und ‚Sexualität‘ zur Seite.

Im Rahmen der Präventionsschulungen hat sich unser Team mit dem Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen intensiv auseinandergesetzt. Es besteht ein Wissen über die unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt, die strafbare, sexualbezogene Handlungen und auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen beinhalten.

Grenzverletzende Handlungen sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Laien nicht immer eindeutig zu erkennen. Dafür müssen Fachkenntnisse verfügbar sein bzw. Hilfe und Unterstützung von anderer Stelle einbezogen werden.

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches, unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt und ungeplant geschieht. Es wird die subjektive Grenze des Kindes verletzt z.B. durch Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren, Ausgrenzung, Hinwegsetzen über Signale des Kindes. Diese können aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion, Arbeitsbelastungen, Stress oder fehlender Fachkräfte geschehen.

Unser kollegialer Austausch und unsere professionelle Reflexion zum Wohle des Kindes ist uns ein großes Anliegen.

Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht nur durch aktive Taten, sondern auch aufgrund von unterlassener Hilfeleistung seitens Erwachsener. Auch Verdachtsfällen von Bindungslosigkeit, Verwahrlosung und Verhinderung von Förderung bei Kindern gehen wir nach.

Verhaltensampel (siehe Anhang)

Rot: Unter allen Umständen verbotenes Verhalten

Gelb: Nur in begründeten Ausnahmesituationen erlaubtes Verhalten

Grüne: Unter allen Umständen erlaubtes Verhalten

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind manchmal schwer von altersgemäßen und einvernehmlichen sexuellen Handlungen zum Beispiel im Rahmen von „Doktorspielen“ zu unterscheiden.

Ein Kind ist sexuell übergriffig, wenn es sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt, unter Druck, mit Verpflichtung zum Schweigen oder mit Versprechen erzwingt. Übergriffige Kinder suchen sich oft unterlegene Kinder und nutzen bestehende Machtgefälle wie Altersunterschied und Status aus.

Fachliche Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern haben das grundsätzliche Ziel, betroffene Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen. Weiterhin ist es wichtig die Hintergründe für gezeigtes übergriffiges Verhalten zu ergründen und dieses zu stoppen. Daraus folgt eine sensible Beobachtung aller Beteiligten im System.

Die Folgen für das Kind, das dem Übergriff ausgesetzt war, hängen auch davon ab, wie unmittelbar auf den Übergriff reagiert wird: Erlebt das Kind, dass eindeutig reagiert wird, dass

die Macht des übergriffigen Kindes durch einen unterstützenden Mitarbeitenden wieder aufgehoben wird, können die Folgen unter Umständen begrenzt bleiben und das Kind Vertrauen in Hilfe und Schutz entwickeln.

Sexuelle Aktivitäten bei Kindern, die ein Einschreiten erforderlich machen

- a) Wenn sexuelle Handlungen des übergriffigen Kindes als Mittel des Machtgebarens genutzt werden („Bestimmer“ suchen sich eher „willige“ Kinder, die dann scheinbar freiwillig mitmachen und bei Nachfrage dieses auch bestätigen). Die Kinder erkennen die Konsequenzen ihres Tuns noch nicht:
 - Einschreiten ist notwendig, weil das sexuelle Selbstbestimmungsrecht durch andere nicht eingeschränkt werden darf (Mädchen und Jungen sind gleich).
 - Ein „unterlegenes“ Kind begreift in diesem Fall noch nicht, dass eine Grenze überschritten wird.
 - Entstehende, verstärkende Machtgefühle während der Handlungen können Kinder dazu verleiten, weiterhin übergriffig zu sein.
- b) Handlungen, die zunächst einvernehmlich, aber dann übergriffig werden, weil die eigene Impulskontrolle noch fehlt und die Grenzsetzung des anderen Kindes nicht erkannt wird:
 - Wegen der noch nicht vollständig ausgebildeten kognitiven Reife fehlt dem Kind das Verständnis, das Verhalten anderer nachzuempfinden. Eigene Empfindungen haben Priorität (Egozentrismus/Empathiekompetenz noch in der Entwicklung).
 - Gedächtnisleistungen sind noch überwiegend emotional gespeichert - die Wahrnehmung ist pragmatisch und im „Hier und Jetzt“ orientiert. Das Kind erlebt einen starken inneren Impuls, den es noch nicht kontrollieren kann.

Ob und wie auf sexuelle Übergriffe reagiert werden sollte, ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem Kinderschutzauftrag der Kindertagesstätte. Maßnahmen dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen ab auf Verhaltensänderung beim übergriffigen Kind. Sie

- schränken das übergriffige Kind ein, nicht das betroffene Kind
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im ganzen Team
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes
- müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den Pädagogen entschieden, nicht von Eltern oder betroffenen Kindern

Symptome sexualisierter Gewalt

Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, reagieren sehr unterschiedlich auf diese für sie belastende Situation. Je nach Schwere der übergriffigen Handlungen und/ oder der Dauer des Missbrauchsgeschehens, je nach Persönlichkeit des Kindes und je nachdem, wie stabil und emotional unterstützend sein familiäres Umfeld ist, wird die Reaktion des Kindes unterschiedlich ausfallen.

Eindeutige Signale sind manchmal schwer zu erkennen, da nicht alle Kinder signifikante bzw. sichtbare Auffälligkeiten zeigen, die eindeutig auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen. Es können sich körperliche Symptomen wie Verletzungen im Genitalbereich, Blutergüsse usw. zeigen, aber auch Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit und Schreckhaftigkeit, sexualisiertes Verhalten, Angstzustände, Einnässen, Aggressivität und plötzliche Veränderungen im Wesen.

Unsere Kita als ein sicherer Ort und eine liebevolle Beziehungsgestaltung sind unerlässlich.

Intervention bei Verdachtsfällen

Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch freie Träger nach § 8a SGB VIII



Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung

Konkrete Schritte zum Ablaufschema

Kinder

Alle Vorkommnisse von Gewalt **innerhalb** der Kindertagesstätte untereinander sind nicht nur dem Jugendamt, sondern auch dem niedersächsischen durch Mitarbeitende oder Landesjugendamt, Fachbereich II, zu melden Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII in Kindertagesstätten.

Alle Vorkommnisse **häuslicher Gewalt** sind nur dem Jugendamt zu melden.

Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindergartenleitung und Team

Weisen gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung durch häusliche/außer-häusliche Gewalt oder durch Vorkommnisse in der Kindertagesstätte hin, ist es wichtig, keine überstürzten Aktionen vorzunehmen und Ruhe zu bewahren. Die Kindergartenleitung analysiert mit dem Team differenziert und ausführlich die wahrgenommenen Beobachtungen. Grundlage dafür ist der Kriterienkatalog zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos („Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGBVIII“ des Landkreises).

Leitende Fragen sind dabei:

- Welche unterschiedlichen Wahrnehmungen gibt es zu der entsprechenden Situation?
- Welche Gefahr droht welchem Kind?
- Wer ist beteiligt?
- Wie ist die Situation einzuschätzen?
- Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote und Verantwortlichkeiten werden vereinbart?

Für den gesamten Prozess ist eine detaillierte Dokumentation vorzunehmen, um gewichtige Anhaltspunkte festzuhalten, eine sachliche Basis für eine rechtliche Prüfung zu haben und zur Vermeidung blinder Flecken. Weitere Handlungsschritte werden zwischen dem Träger und der Kindergartenleitung gemeinsam abgesprochen:

1. Wenn im Rahmen der kollegialen Team-Beratung die Vermutung eines Gefährdungsrisikos nicht ausgeräumt werden kann, ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen.
2. Gemeinsam wird mit Hilfe eines Einschätzungsbogens das Gefährdungsrisiko eingeschätzt.
3. Werden bei gemeinsamen Abwägungen mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, sind die Personensorgeberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen (Ausnahme: der Schutz des Kindes wäre dadurch gefährdet). Mit den Eltern ist eine Problem- und Hilfeakzeptanz herzustellen.
4. Der Träger unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, solche in Anspruch zu nehmen, um die Gefährdung abzuwenden.
5. Ist die Gefährdung des Kindeswohles so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert ist, muss unverzüglich, auch wenn die Eltern keine Einverständniserklärung abgeben, das zuständige Jugendamt informiert werden.

Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern

In der Kommunikation zwischen Kindergartenleitung, Team, Eltern und Träger sollten größtmögliche Transparenz, Vertrauen und Respekt erreicht werden, damit eine Basis der Zusammenarbeit geschaffen und Möglichkeiten der Hilfen abgeklärt werden können. Auch bei unterschiedlicher Problemeinschätzung ist auf eine gute Kooperation miteinander hinzuwirken. Es erfordert einen überlegten Umgang mit Informationen und die Kindertagesstätte achtet darauf, dass dies nicht im Rahmen von „Tür- und Angelgesprächen“ stattfindet.

Das Gesamtteam ist über einen möglichen Verdachtsfall und über die betroffenen Maßnahmen zu informieren. Unter Umständen können dadurch weitere Personen hinweisgebende Beobachtungen mitteilen.

Im respektvollen Miteinander treffen wir weiterführende Ziel- und Handlungsvereinbarungen unter Wahrung des Datenschutzes und der Personenrechte.

Bei einem Vorfall in der Kindertagesstätte werden neben den Eltern des betroffenen Kindes je nach Einzelfall ebenfalls die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder aus der Kindertagesstätte sachlich über den Vorfall und dessen Aufarbeitung informiert.

(Keine Namensnennung des betroffenen Kindes / beschuldigten Mitarbeitenden).

Für Eltern ist es hilfreich, leicht zugängliches Informationsmaterial zum Kindeswohl sowie Hinweise zu präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung zu erhalten.

Zum Umgang in der Kindergartengruppe:

Von besonderer Wichtigkeit ist die Arbeit und Mitwirkung der Kinder. Für das betroffene Kind ist der Opferschutz sicherzustellen. Es soll weiterhin beobachtet werden und ihm ist Halt und Unterstützung anzubieten. Hospitationen und Beratung durch externe Fachkräfte können hierbei eine Hilfe bei der fachlichen Einordnung sein.

Bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern in der Kindertagesstätte nehmen wir zusätzlich zum betroffenen Kind auch das grenzverletzende Kind in den Blick und geben Hilfestellungen.

Einfühlsame Gespräche mit der gesamten Kindergartengruppe sind bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern notwendig zur Information, Prävention und Sicherheit. Die Kinder erfahren dabei, dass Hilfe zu ihrem Schutz durch Fachkräfte erfolgt und es möglich ist, über unangenehme Gefühle zu sprechen. Ebenso greifen wir bei Bedarf Präventionsmaßnahmen auf, z.B. spielerische Angebote wie „Nein heißt Nein“, „Mein Körper gehört mir“ oder „KindergartenPlus“.

Vorgehensweisen bei Vermutung von sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Jedem Hinweis in Bezug auf mögliche sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Einrichtung muss nachgegangen werden.

Bei uns besteht ein Klima der Offenheit, um Fragen und Geschehnisse zu sexualisierter Gewalt zur Sprache bringen zu können.

Rückmeldungen von Kindern, Eltern, Personal oder anderen Personen müssen unter größtmöglicher Sorgfalt, mit Umsicht und Diskretion behandelt werden, denn Vermutungen, die einer eingehenden Prüfung nicht standhalten, können das Vertrauensverhältnis und den Ruf

der beteiligten Person nachhaltig schädigen. Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

Hinweise müssen der Einrichtungsleitung/dem Trägervertreter mitgeteilt werden. Beziehen sie sich auf Übergriffe durch die Leitung der Einrichtung, ist direkt die Trägerebene einzuschalten. Handelt es sich um Personen aus der Trägerebene, ist direkt der Interventionsbeauftragte (zurzeit Peter Frings) des Bistums Münster als unabhängige Stelle zu informieren. Dieser nimmt Kontakt auf mit dem Verantwortlichen des Bischöflich Münsterschen Offizialats zur weiteren Abklärung.

Mitarbeitende, die einen Verdacht bezüglich eines übergriffigen Verhaltens durch Beschäftigte hegen, sind verpflichtet, dies weiterzuleiten. Es besteht eine gesetzlich festgelegte Meldepflicht.

Bei der einrichtungsinternen Sondierung hat der Trägervertreter für eine sofortige Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/Verdachts Sorge zu tragen, d.h. das kann gegebenenfalls auch eine Freistellung von der Arbeit bedeuten.

Weitere Schritte sind je nach Fall mit externen fachkompetenten Stellen zu erörtern.

Folgende Aspekte der **Fallanalyse** sind in den Blick zu nehmen:

- Ein ruhiges und besonnenes Vorgehen ist für ein klärendes Bearbeiten der Vor-
kommnisse von großer Bedeutung.
- Alle Beobachtungen sind wertungsfrei und mit Namen, Ort, Datum, Uhrzeit zu dokumentieren. Sollte der übergriffig gewordene Beschäftigte sein Verhalten leugnen oder bagatellisieren, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. Das kann in der Beweisführung sehr wichtig werden und verhindert, dass Details verwischt oder verwechselt werden.
- Folgende Fragen sind zu reflektieren: Was ist mir an der betroffenen Person aufgefallen (körperliche Symptome, verändertes Verhalten usw.)? Was hat mir das Kind/Person oder ein Dritter wann und wie mitgeteilt (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte gehört)? Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
- Es ist zu beachten, dass bei der Dokumentation konkrete Beobachtungen oder Gehörtes beschrieben und benannt sowie deutlich von eigenen Interpretationen getrennt werden. Wahrnehmungen sollten möglichst detailgenau geschildert werden.
- Andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes/Person bzw. der Kollegin oder des Kollegen sind mit einzubeziehen, allerdings ohne etwas zu bagatellisieren.
- Es ist abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt externe Fachkräfte wie z.B. die insoweit erfahrene Fachkraft, Mitarbeitende des Kinderschutzzentrums und des Landesjugendamtes hinzugezogen werden.
- In Absprache mit Leitung, Trägervertretung, Personal und externen Fachkräften (insoweit erfahrene Fachkraft/Jugendamt/ Landesjugendamt/usw.) sollte auch die Vorgehensweise geklärt werden, ob und wie Eltern, Kinder und Mitarbeitende informiert und beteiligt werden. Da sich jeder Vorfall unterschiedlich darstellt, ist ein sensibler, jeweils an der individuellen Situation ausgerichteter Umgang zu berücksichtigen.
- Die Eltern der betroffenen Gruppe werden gegebenenfalls über die von der Kita getroffenen Sofortmaßnahmen informiert (z.B. dass der übergriffige Beschäftigte vom Dienst freigestellt wurde, weitere Ermittlungen laufen...). Mit den Eltern ist ein Einverständnis herzustellen, dass Informationen vertraulich zu behandeln sind und dass es

- unterschiedliche Wissensstände geben kann, die nicht immer gleichzeitig kommuniziert werden können.
- Die präventiven Angebote und Maßnahmen der Kita sollten reflektiert und ggf. verstärkt werden.

Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt:

Das **Klärungsverfahren** kann zu unterschiedlichen Resultaten führen, wobei sich ein Verdacht als unbegründet oder als begründet erhärten kann. Der Träger ist verpflichtet, aktiv an der Aufklärung mitzuwirken:

1. Ein Verdacht erweist sich als unbegründet.
2. Ein vager Verdacht bleibt bestehen, die Vermutungen lassen sich nicht gänzlich ausräumen. Hintergrund können Gerüchte, Andeutungen eines Kindes/eines Beschäftigten oder kleinere Grenzverletzungen und/oder merkwürdiges Verhalten von Kolleg*innen sein, die nicht klar zu verifizieren sind.
3. Ein Verdacht erweist sich als begründet bzw. erhärtet. Ein begründeter Verdacht kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein oder mehrere Kinder von sexuellen Übergriffen erzählen. Von einem erhärteten Verdacht geht man aus, wenn direkte Beweismittel wie z.B. Spermaspuren, Verletzungen oder sehr starke indirekte Beweismittel vorliegen, z.B. wenn sexuelle Übergriffe beobachtet werden.

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	• Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung	• Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen • Verbale Äußerungen des Kindes, die an sexualisierte Gewalt denken lassen • Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	• Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzungen notwendig, (Gespräche, Dokumentationen, evtl. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen). • Meldung nach § 47 SGB VIII, Landesjugendamt, Fachdienst Oldenburg
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Ein Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen	• Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Vertreter der Kita und Fachkräfte

		Konkretes Einfordern von sexuellen Handlungen durch Erwachsene	- Erste Maßnahmen, um den Schutz des Kindes sicherzustellen (z.B. betroffenen Beschäftigten vom Dienst freistellen) - Information an: Landesjugendamt, Fachdienst Oldenburg (Meldung nach §47 SGB VIII), - Information an Interventionsbeauftragten (zurzeit Peter Frings), Bistum Münster
Erhärteter oder bestätigter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	- Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. - Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt - Fotos und Videos zeigen sexuelle Handlungen - Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheiten, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkungen	- Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen - Disziplinarrechtliche Konsequenzen - Strafanzeige - Information an: Landesjugendamt, Fachdienst Oldenburg, (Meldung nach §47 SGB VIII) - Information an Interventionsbeauftragten (zurzeit Peter Frings), Bistum Münster
Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
		- Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können - Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein können	In Fällen von möglicher sexualisierter Gewalt koordiniert und leitet der Interventionsbeauftragte unmittelbar nach seiner Einbindung verantwortlich bistumsintern die weiteren Vorgehensweisen. Er teilt dem Trägervertreter (ggfs. in Rücksprache mit Polizei, Justiz und Presseabteilung) mit, welche Informationen wann, wie weitergegeben werden sollen und wann und wie die erforderlichen Informationen der von der Situation Betroffenen erfolgt.

Grundsätzliches zum Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen:

- Es werden keine eigenen Ermittlungen von der Kita angestellt - das ist Sache der staatlichen Ermittlungsbehörden.
- Mit den Medien sollte kooperiert werden. Auf dem Gelände einer Kindertageseinrichtung selber sind Aufnahmen nur mit Zustimmung des Trägervertreters zulässig, beispielsweise bei Interview mit dem Trägervertreter.
- Mitarbeitende werden aufgefordert, sich nicht an einer Kommunikation über soziale Medien (außer ggf. seitens der Pressestelle) zu beteiligen und sich an die Schweigepflichtsvereinbarungen zu halten. Die Elternschaft sollten dafür sensibilisiert werden, dass eine eigene Kommunikation zu der Krise in aller Regel nicht sinnvoll ist.
- Es muss ausgehalten werden (von Mitarbeitenden der Kita, der Elternschaft, den Mitgliedern im Seelsorgeteam, Mitgliedern der Gremien, Mitgliedern der Pfarrei), dass bestimmte Personen/ Institutionen ein Mehr an Wissen haben (müssen), das nicht kommunizierbar ist.
- Ggf. braucht das Team professionelle Begleitung bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls. z.B. durch Supervision/Coaching.

In Fällen von möglicher sexualisierter Gewalt koordiniert und leitet der Interventionsbeauftragte unmittelbar nach seiner Einbindung verantwortlich bistumsintern die weitere Vorgehensweise. Er teilt dem Trägervertreter (ggf. in Rücksprache mit Polizei, Justiz und Presseabteilung) mit, welche Informationen wann und wie weitergegeben werden sollen und wann und wie die erforderliche Information der von der Situation Betroffenen erfolgt. Dabei muss auch im Blick behalten werden, welche weiteren Stellen wann, worüber unterrichtet werden müssen (zum Beispiel Jugendamt, Landesjugendamt).

Je nach Notwendigkeit kann der Trägervertreter (evtl. in Absprache mit dem Interventionsbeauftragten) ein für solche Fälle vorgesehenes internes Krisenteam einberufen. Die Mitglieder dieses Krisenteams können sein:

- o Namentliche Nennung der Personen (zum Beispiel: Trägervertreter, Leitung, Vorsitz des Elternbeirates, zuständige Präventionsfachkraft)

Das Krisenteam hat (ggf. unter Einschaltung externer Ansprechpartner wie beispielsweise eine Stelle für Opferschutz bei der Kriminalpolizei) im Weiteren über angemessene interne Vorgehensweise in enger Anbindung an den Interventionsbeauftragten zu beraten und zu entscheiden. Die Letztentscheidung liegt beim Trägervertreter.

Arbeitsaufträge und Vermerke werden unverzüglich (am selben Tag) schriftlich erteilt bzw. erstellt.

Inhalt: Wer hat was, wann, mit wem, bis wann, in wessen Auftrag zu erledigen?

Eine sorgfältig ausgeführte Dokumentation aller Informationen durch eine vom Träger benannte Person und eingeleiteter Schritte ist entscheidend für die Beweisführung und sachliche Aufklärung des Geschehenen.

Nachdem ein „Übergriff“ gemeldet wurde und alle Handlungsschritte fachgerecht erfolgt sind, hat der Träger die Aufgabe, eine hinreichende und grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse auf allen Ebenen zu ermöglichen. Nur dadurch kann verloren gegangenes Vertrauen

zurückgewonnen bzw. präventive Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle entwickelt werden.

Auftrag des Interventionsbeauftragten

Bei begründetem oder bestätigtem Verdacht ist unverzüglich der Interventionsbeauftragte des Bistums Münster, (zurzeit Peter Frings) einzuschalten.

Kontaktaten: Peter Frings, Interventionsbeauftragter, Horsteberg11, 48143 Münster

Telefon: 0251495-6031

Mail: interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de

Erziehungspartnerschaft

In der Zusammenarbeit zwischen unserer Kindertagesstätte und den Familien ist die Wertschätzung der unter Umständen unterschiedlichen Erziehungsziele, Werte, Einstellungen und Haltungen wichtig. Gleichwohl braucht es die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Verständigung über das Wohl des Kindes. Dafür bilden die klare und transparente Gestaltung der Abläufe und die Beteiligung der Familien eine Grundlage für den Kinderschutz.

Die Eltern kennen die Abläufe und Verfahrenswege unserer Kindertagesstätte im Umgang mit Beschwerden und wissen, an wen sie sich vertrauensvoll wenden können. Sie erleben dabei, dass mit ihren Beschwerden kompetent und lösungsorientiert umgegangen wird.

Eltern brauchen unter Umständen selber Hilfe, wenn ihr Kind Opfer sexualisierter Gewalt ist, um ihr betroffenes Kind angemessen unterstützen zu können. Wir können dabei auf entsprechende Fach- und Beratungsdienste verweisen.

Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern weisen auf Entwicklungsprobleme und Belastungen hin. Für deren Aufarbeitung ist der Beistand der Eltern für die Kinder relevant, damit sich Verhaltensstrukturen nicht verfestigen. Auch in einem solchen Fall können wir als Kindertagesstätte auf weitergehende Hilfen verweisen.

Qualitätsmanagement

Aufgaben Träger/Leitung/Team

Träger

- Der Träger setzt die gesetzlichen Vorgaben nach §8a SGB VIII um (Vereinbarung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII sowie Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72 a SGB VIII).
- Der Träger setzt das Schutzkonzept der Einrichtung in Kraft. Das Schutzkonzept ist allen Beschäftigten bekannt und es liegen von allen Personen gemäß den Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung erweiterte Führungszeugnisse vor.
-

- Die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden inklusive der Auffrischungsbildungen (alle fünf Jahre) gemäß der Präventionsordnung/§8a SGB VIII sind durch den Träger geregelt.

Leitung

- Die Leitung führt regelmäßig mit den Mitarbeitenden ein Mitarbeitergespräch u.a. mit dem Thema „Kinderschutz“.
- Im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept der Einrichtung vorgestellt.
- Das Thema „Kinderschutz“ ist regelmäßig auf der Tagesordnung der Dienstbesprechungen. (u.a. Fallbesprechung, Verhaltenscodex, Umgangsregeln)
- Alle Mitarbeitenden kennen die Kriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung.
- Die Eltern haben Kenntnisse über das Schutzkonzept der Kindertagesstätte (inklusive Beschwerdewege).
- Die Leitung sorgt in einer Kultur der Achtsamkeit dafür, dass die Präventionsmaßnahmen (Kinderschutz, Schutzkonzept,...) kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Team

- Unsere Kindertagesstätte hat Verfahrenswege festgelegt, die regeln, wie Mitarbeitende handeln, wenn sie bei Kindern Verhaltensweisen feststellen, die sie nicht einordnen können (z.B. Fallbesprechungen im Gruppenteam, mit der Leitung, mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, durch Vorgaben der Landkreise, Dokumentationen).
- Die Mitarbeitenden reflektieren regelmäßig ihre Haltung zum Thema Kinderschutz und Prävention

Adressen

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst sind die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums Münster telefonisch zu informieren.

- **Bistum Münster**
Domplatz 27
48143 Münster
Tel.: 0151/63404738 oder 0151/43816695
- **Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Vechta**
Neuer Markt 30
49377 Vechta
Tel.: 04441/8707690
- **Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen**
Bismarkstr. 33
27749 Delmenhorst
Tel.: 04221/ 13179

- **Kinderschutzzentrum Oldenburg, Vertrauensstelle Benjamin**
Frederikenstr.3
26135 Oldenburg
Tel.: 0441/17788
- **Wildwasser Oldenburg e.V., Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen**
Lindenallee 23
26122 Oldenburg
Tel.: 0441/16656
- Eine aktuelle Adressenliste der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach §8a/b SGB VIII ist bei den örtlichen Jugendämtern abrufbar.

Die Mitarbeitenden dokumentieren mit Ihrer Unterschrift die Inhalte des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes und verpflichten sich, diese Inhalte in ihre pädagogische Arbeit umzusetzen.

[illegible]

Der Träger der Kita St. Bernhard dokumentiert mit seiner Unterschrift die Freigabe des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes.

Unterschrift: _____ **Datum:** _____

Verhaltensampel für die Kindertagesstätte St. Bernhard

Unsere Verhaltensampel zeigt auf, welches Verhalten der pädagogischen Fachkräfte bedürfnisorientiert und professionell ist (grün)

Außerdem wird gezeigt, welches Verhalten grenzwertig sein kann (gelb) oder ganz klar grenzüberschreitend ist (rot).

Je nach Entwicklungsstand und Alter der Kinder kann es Verschiebungen hinsichtlich der Gewichtung geben.

Alle pädagogischen Fachkräfte sind angehalten, den Alltag in unserer Kindertagesstätte zu reflektieren.

Verhaltenskodex:

Grün: -erwünschtes Verhalten

- Kinderrechte sind die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit
- Transparentes Handeln
- Wertschätzung, Respekt und Empathie
- Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen
- Rahmenbedingungen, Struktur und Hilfe anbieten
- Vorbilder für gewaltfreie Kommunikation / kindgerechte Kommunikation dabei zugewandelt und auf Augenhöhe ins Gespräch gehen
- Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz
- Altersgemäße Gestaltung pädagogischer Arbeit
- Gesetzliche Vorgaben achten (FSK;JuSCHG)
- Reflektieren unserer pädagogischen Arbeit
- Beobachtung und Dokumentation – um die individuelle Entwicklung und Förderung zu unterstützen
- Transparenz herstellen
- Stärken und ermutigen
- Altersentsprechende Beteiligungs – und Beschwerdekultur entwickeln

Gelb: Überdenkens wertiges Verhalten

- Zum Schutz und zur Beruhigung vorübergehende Herausnahme aus der Gruppe
- Zum Selbst-und Fremdschutz festhalten

- Unsere Stimme zur Erlangung von Aufmerksamkeit erheben
- Nicht aussprechen lassen
- Nicht reagieren auf mehrmalige Nachfrage von Kindern
- Dem Kind etwas abnehmen, was es schon kann
- Schlechte Laune während der Arbeit ausleben
- Ironie

Rot: verbotenes Verhalten

- Anwenden seelischer/ körperlicher und oder sexueller Gewalt
- Zum Essen zwingen
- Verweigern von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken, Toilettengang
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Angst einjagen und bedrohen
- Verletzung Datenschutz und Schweigepflicht
- Ausgrenzen/ vorführen
- Vernachlässigung
- Verbale Gewalt

Kinderrechte

